OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606989/2/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau A__, vom 20.08.2024 (per E-Mail) gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.08.2024, GZ: VStV/924300588118/2024, betreffend die Zurückweisung deren Einspruches vom 01.08.2024 (per E-Mail) gegen die Strafverfügung vom 24.04.2024, GZ: VStV/924300588118/2024,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung vom 24.04.2024, GZ: VStV/924300588118/2024, legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last, sie habe am 25.03.2024 um 11:33 Uhr in C-Strasse, als Lenkerin des Personenkraftwagens, Kennzeichen: aaa, während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11.05.1999, BGBl. II Nr. 152/1999, telefoniert, was bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden wäre.

Auch hätte die Bf die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihr dies angeboten worden wäre.

Die Strafverfügung, datiert mit 24.04.2024, wurde von der Bf am 10.06.2024 übernommen.

In dieser Strafverfügung ist die Rechtsmittelbelehrung enthalten, die die zweiwöchige Frist für die Erhebung eines Einspruches explizit angibt.

Mit E-Mail vom 01.08.2024, 13:20 Uhr, äußerte sich die Bf zur Sache und wies sinngemäß auf prekäre Einkommensverhältnisse hin.

Ein Vorhalt der belangten Behörde vom 05.08.2024 dergestalt, dass die Bf angeben wolle, ob die soeben erwähnte Äußerung vom 01.08.2024 als Einspruch gewertet werden solle, blieb unbeantwortet.

Hingewiesen wurde die Bf in dieser Information der belangten Behörde darauf, dass die Rechtskraft der gegenständlichen Strafverfügung bereits am 25.06.2024 eingetreten wäre.

Die belangte Behörde wertete sodann nach Lage des Aktes die Äußerung der Bf vom 01.08.2024 als Einspruch und erließ mit Datum 07.08.2024 den nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid, welcher der Bf am 09.08.2024 zugestellt wurde.

In der Begründung des Zurückweisungsbescheides wurden die tatsächlichen Umstände betreffend Zustellung der Strafverfügung sowie tatsächliche Einspruchserhebung noch einmal angeführt und zuletzt wiederum Rechtsmittelbelehrung im Zurückweisungsbescheid gegeben mit der dort angegebenen vierwöchigen Frist zur Erhebung einer Beschwerde ab Zustellung des Bescheides.

Übernommen wurde der Zurückweisungsbescheid von der Bf am 09.08.2024.

Mit E-Mail vom 20.08.2024, 12:19 Uhr, äußerte die Bf hierzu, dass es ihr nicht möglich sei, die Strafe zu bezahlen und sie keinen Besitz und kein Einkommen hätte.

II. Beweiswürdigung:

In Darlegung der beweiswürdigenden Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist voll auf den Akteninhalt zu verweisen, in welchem der relevante Sachverhalt in Bezug auf die eingetretene Rechtskraft der Strafverfügung vom 24.04.2024 wegen verspäteter Einbringung einer als Einspruch gewerteten Eingabe klar erhellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden.
Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des Zustellgesetzes siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156).

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die gemäß § 49 Abs. 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist beginnt daher am Tag der Zustellung zu laufen und endet an jenem Tag der zweitfolgenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (siehe § 32 Abs. 2 AVG).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde von der Bf am 10.06.2024 übernommen, was somit den Tag der Zustellung bedeutet.

Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zur Erhebung eines Einspruches endete somit am 24.06.2024 (Montag, kein Feiertag), sodass der per E-Mail am 01.08.2024, 13:20 Uhr, erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde somit rechtmäßig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer